

Stellungnahme des Wahlleiters zum Wahleinspruch gegen die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Klostermansfeld am 26.05.2019 des Herrn Peter Günther vom 27.05.2019

Gemäß § 50 Abs. 6 KWG LSA legt der Wahlleiter die bei ihm eingereichten Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme der neu gewählten Vertretung zur Entscheidung vor.

Soweit Herr Günther mit Einspruch vom 27.05.2019 rügt, kein Bürger dürfe daran gehindert werden, sich für ein Amt in der Vertretung zu bewerben, so kann dem im Fall von Herrn Peter Günther nicht gefolgt werden.

Die **Bekanntmachung des Wahlleiters für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Klostermansfeld** erfolgte ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Klostermansfeld **bereits am 22.01.2019**. Wahlvorschläge waren danach spätestens bis zum 18.03.2019, 18.00 Uhr im Verwaltungsamt einzureichen.

Gemäß § 28 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Wahlvorschlagsverbindungen spätestens am 58. Tag vor der Wahl. Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge bzw. Wahlvorschlagsverbindungen für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Klostermansfeld erfolgte fristgerecht am 25.03.2019. Die Entscheidung des Wahlausschusses wurde in der öffentlichen Sitzung am 25.03.2019 auch entsprechend bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen erfolgte am 26.03.2019 ebenfalls ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Klostermansfeld entsprechend der Vorgaben der geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld. Der Aushang erfolgte bis zum 09.04.2019. Die zusätzliche Veröffentlichung im Helbraer Kommunalanzeiger vom 10.04.2019 hatte lediglich informativ Charakter.

Fehler im Rahmen der Wahlabläufe einschließlich der Entscheidung des Wahlausschusses liegen demnach nicht vor und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Soweit sich Herr Günther gegen die Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) wendet bzw. das Fehlen auf deren Liste bemängelt, ist auf den Prüfinhalt des Wahlausschusses zu verweisen. Dazu gehört neben der Prüfung der Einhaltung der Einreichungsfrist, vorliegend der 18.03.2019, 18.00 Uhr die Prüfung, ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des KWG LSA und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) entsprechen.

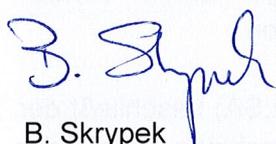
Die Prüfung aller eingereichten Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Klostermansfeld ergab keine Beanstandungen.

Die Beanstandung von Herrn Günther, ihm sei die Möglichkeit einer Bewerbung zu spät gegeben wurden, kann seitens der Verwaltung aufgrund der vorstehend erläuterten Abläufe, nicht bestätigt werden.

Aufgrund der Darlegungen von Herrn Günther handelt es sich im vorliegenden Fall offensichtlich um eine parteiinterne Angelegenheit. Auf die internen Strukturen und Abläufe der Parteien und Wählergruppen in Vorbereitung auf Wahlen besteht kein Einfluss. Die Verwaltung ist bei der Abwicklung von Wahlen insbesondere zur Neutralität verpflichtet.

Der Wahlleiter empfiehlt den Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Helbra, den 25.06.2019



B. Skrypek
Wahlleiter